



Zahl: 120-2-20/2021

Betreff: Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit Bescheid vom 07.04.2021 bewilligten Holzbringungsarbeiten auf der Faschingalmstraße im Bereich der Gp. 392/5 KG Untergaimberg

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a i.V.m. § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) und i.V.m. Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.2016 erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Gaimberg anlässlich der mit beigeschlossenem Bescheid vom 07.04.2021, Zahl: 120-2-20/2021, bewilligten **Holzbringungsarbeiten** auf bzw. neben der **Gemeindestraße (Faschingalmstraße) im Bereich der Gp. 392/5 KG Untergaimberg** im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende **vorübergehende Verkehrsmaßnahmen** im Zeitraum **vom 07.04.2021 bis einschließlich 14.04.2021**.

- (1) Unmittelbar vor dem Arbeitsbereich ist auf dem durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Fahrstreifen – bei Vorliegen der Voraussetzungen laut Punkt 5) des Bescheides vom 07.04.2021 – das Vorschriftszeichen „**WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR**“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO anzubringen.
- (2) Vor dem einspurigen Arbeitsbereich ist das Gebotszeichen „**VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG**“ mit – der jeweiligen örtlichen Verkehrslage entsprechend – nach rechts oder links unten geneigtem Pfeil für den zu benützenden Fahrstreifen gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO anzubringen.
- (3) Während der Dauer der Verkehrsregelung mittels **Signalscheiben** (§ 40 Abs. 2 StVO) und bei gefährlichen, durch die Holzbringungsarbeiten hervorgerufenen **Verengungen** oder **Richtungsänderungen** der Fahrbahn sowie zum **Schutze** der auf der Fahrbahn und Banketten tätigen **Arbeiter** wird eine „**GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG AUF 50KM/H - 30KM/H**“ gem. § 52 lit. a Ziff. 10a StVO verfügt.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung darf nur den Bereich der Fahrbahn umfassen, auf oder neben dem tatsächlich gearbeitet wird. Bei einer allfälligen Änderung des Arbeitsbereiches sind die zur Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlichen Vorschriftszeichen entsprechend zu versetzen. In der arbeitsfreien Zeit ist ihre Geltung außer Kraft zu setzen, sofern der Fahrbahnzustand dies zulässt.

- (4) Bei gefährlichen Verengungen und scharfen Richtungsänderungen der Fahrbahn und zur Erreichung eines geordneten Verkehrsflusses wird die Anbringung des Vorschriftszeichens „**ÜBERHOLEN VERBOTEN**“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO auf beiden Seiten der Fahrbahn für den gesamten Arbeitsbereich verfügt.

- (5) Unmittelbar am Ende des durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Straßenabschnittes ist das Verkehrszeichen „**ENDE VON ÜBERHOLVERBOTEN UND GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNGEN**“ gem. § 52 lit. a Ziff. 11 StVO anzubringen bzw. die ursprüngliche bestehende Verkehrsregelung wieder kundzumachen.

Die oben angeführten Verkehrszeichen sind von Herrn Thomas Gomig (Tel. 0664 1379938) im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion anzubringen und während der Dauer der Holzbringungsarbeiten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung der für die oben angeführte Verkehrsregelung erforderlichen Verkehrszeichen ist vom Verantwortlichen (Thomas Gomig) in einem **AKTENVERMERK** (§ 16 AVG 1991) festzuhalten.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:


Webhofer Bernhard



Ergeht an:

1. Fa. Holzschlägerungen Thomas Gomig, Göriacher Straße 2, 9991 Dölsach (per Rsb)
2. Polizeiinspektion Lienz, Hauptplatz 5a, 9900 Lienz (per E-Mail)
3. Marktgemeinde Nußdorf-Debant, Hermann-Gmeiner-Straße 4, 9990 Nußdorf-Debant (per E-Mail)
4. Gemeindefeldaufseher Ing. Andreas Angerer (per E-Mail)
5. z.d.A.

<p>Kundgemacht am: 07.04.2021 Abgenommen am:</p>
--